

**Grundsatzklärung
zur Achtung der Menschenrechte**

Inhalte

I. Unsere Verantwortung	3
II. Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte	4
III. Unser Ansatz zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten	4
3.1 Risikoanalyse.....	4
3.2 Maßnahmen	5
3.3 Meldeverfahren für Beschwerden und Hinweise.....	5
3.4 Wirksamkeitskontrolle.....	6
IV. Verantwortlichkeiten	6
V. Ausblick und Berichterstattung	6

I. Unsere Verantwortung

Wir sind Hengst Filtration. Unsere Vision ist: "Purifying our planet".

Mobilität, Gesundheit, Technologie, Umweltschutz und Nachhaltigkeit – Wir arbeiten täglich an den großen Themen unserer Zeit. Und das mit dem Ziel, unseren Planeten zu einem saubereren Ort zu machen.

Wir liefern dazu technologisch führende Filtrationssysteme in die Bereiche Mobility, Nutzfahrzeuge, Maschinen- und Anlagenbau, Industriefiltration, Hydraulik, Elektrohaushaltsgeräte, Life Science und Health Care. Unsere Lösungen kommen in medizinischen Produkten, Reinräumen, Klimaanlage, Reinigungsgeräten, Industrieanlagen, Elektrowerkzeugen und Robotern zum Einsatz.

Unser Denken und Handeln als Familienunternehmen sind geprägt von der Verantwortung für Mensch und Umwelt. Wir bekennen uns dazu, Menschenrechte und damit einhergehende Umweltrechte¹ zu achten, zu stärken sowie deren Verletzungen vorzubeugen, zu beenden oder zu minimieren.

Diese Grundsatzerklärung gilt für alle Unternehmen der Hengst Gruppe. Sie ergänzt und konkretisiert unsere Haltung in Bezug auf Menschenrechte und ist diesbezüglich das maßgebliche Dokument.

Münster, 20.12.2023



Christopher Heine
Geschäftsführender Direktor
CEO



Howard Boyer
Geschäftsführender Direktor
COO



Holger Krumel
Geschäftsführender Direktor
CFO



Jens Röttgering
Vorsitzender des Verwaltungsrates

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden „Menschenrechte und damit einhergehende Umweltrechte“ zusammen als „Menschenrechte“ bezeichnet.

II. Unser Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte

Wir stellen uns unserer unternehmerischen Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte in unserem eigenen Geschäftsbereich sowie in unseren Lieferketten.

Wir bekennen uns zu den international anerkannten Standards zur Achtung der Menschenrechte und richten unser unternehmerisches Handeln und unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse daran aus. Dazu zählen insbesondere:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- Die 10 Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN)
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD)
- Die 10 Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UN)
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN).

Wir erwarten von unseren Beschäftigten, dass sie sich an unsere wertorientierte Unternehmenskultur halten. Die Achtung der Menschenrechte ist dabei für uns ein grundlegender Bestandteil eines verantwortungsvollen Miteinanders.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass auch sie sich zur Achtung der Menschenrechte bekennen, sich um die Einrichtung angemessener menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltsprozesse bemühen und diese Erwartungshaltung auch in ihrer eigenen Lieferkette weitergeben.

III. Unser Ansatz zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten

Für die Achtung der Menschenrechte haben wir Sorgfaltsprozesse in unserer Organisation und in den Beziehungen zu unseren Zulieferern etabliert, die wir kontinuierlich überprüfen, weiterentwickeln und um neue Sorgfaltsprozesse erweitern werden.

3.1 Risikoanalyse

Uns ist wichtig, potenzielle und tatsächliche menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken unseres unternehmerischen Handelns zu kennen.

Für den Umgang mit derartigen Risiken wird bei Hengst ein mehrstufiger Prozess zur Risikoanalyse implementiert. Dieser dient dazu, potenziell nachteilige menschenrechtliche und umweltbezogene Auswirkungen sowohl unseres eigenen als auch des unternehmerischen Handelns unserer Zulieferer systematisch zu ermitteln und, wo notwendig, Maßnahmen zu ergreifen.

Die Risikoanalyse erfolgt einmal jährlich sowohl für unseren eigenen Geschäftsbereich als auch für unsere unmittelbaren Zulieferer. In einem ersten Schritt führen wir eine abstrakte Betrachtung gemäß Länder- und Branchenrisiken durch. Diejenigen Gesellschaften unseres eigenen Geschäftsbereichs und unsere unmittelbaren Zulieferer, für die eine erhöhte Risikodisposition besteht, werden wir in einem zweiten Schritt im Rahmen einer konkreten Risikoanalyse auf prioritäre menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken hin überprüfen.

Zudem führen wir die Risikoanalyse anlassbezogen für unseren eigenen Geschäftsbereich, für unsere unmittelbaren Zulieferer sowie für unsere mittelbaren Zulieferer durch. Die anlassbezogene Risikoanalyse erfolgt, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette rechnen müssen, oder wenn uns

tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten möglich erscheinen lassen. Dabei gehen wir wie in den oben beschriebenen zwei Schritten vor.

Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse, unter anderem in Bezug auf Lieferantenauswahl, Geschäftspartnermanagement, Produktverantwortung und Produktentwicklung sowie Fusionen und Übernahmen, einfließen.

Auf die so identifizierten prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risikobereiche wird Hengst in der nächsten Aktualisierung dieser Grundsatzerklärung näher eingehen.

3.2 Maßnahmen

Um unserer Verantwortung für die Wahrung der Menschenrechte und den Schutz der Umwelt gerecht zu werden, ergreifen wir Maßnahmen.

Wir verpflichten unsere Beschäftigten zur Einhaltung des **Hengst Verhaltenskodex**. Um unsere Beschäftigten noch stärker zur Achtung der Menschenrechte zu sensibilisieren und ihnen die nötigen Fachkenntnisse für die effektive Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltsprozesse zu vermitteln, werden wir zukünftig regelmäßige Schulungen zu diesem Zweck durchführen.

Wir erwarten von unseren direkten Zulieferern, dass sie unseren **Verhaltenskodex für Lieferanten** vertraglich anerkennen, insbesondere die im jeweiligen Land geltenden Gesetze sowie die „10 Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)“ einhalten, die Menschenrechte achten, und menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken bei sich und gegenüber ihren eigenen Geschäftspartnern angemessen adressieren.

Uns ist bewusst, dass es trotz dieser Präventionsmaßnahmen zu Verletzungen von Menschenrechten kommen kann. Wird eine mögliche Verletzung festgestellt, leiten wir schnellstmöglich Maßnahmen ein, um negative Auswirkungen auf Rechteinhaber zu verhindern bzw. Abhilfe zu schaffen. Wir erwarten von unseren Geschäftspartnern, uns bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen und in einem angemessenen Zeitrahmen vollumfänglich zu kooperieren. In Abhängigkeit von der Schwere der Verletzung behalten wir uns angemessene Reaktionsmöglichkeiten von der Aufforderung zur unverzüglichen Beseitigung der Verletzung über die Erarbeitung eines gemeinsamen zeitlich terminierten Konzeptes zur Minimierung oder Beendigung der Verletzung bis hin zur Kündigung der Geschäftsbeziehung als ultima ratio vor.

3.3 Meldeverfahren für Beschwerden und Hinweise

Ein angemessenes und wirksames Management von Beschwerden und Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse.

Allen Beschwerden und Hinweisen sowie begründetem Verdacht auf Verletzungen von Menschenrechten gehen wir systematisch nach. Beschwerden und Hinweise können über den **Meldekanal auf unserer Unternehmenswebsite** eingereicht werden, der allen Beschäftigten und Dritten offensteht. Der Meldekanal ist frei zugänglich, in verschiedenen Sprachen nutzbar und ermöglicht auf Wunsch eine anonyme Meldung. Wir gewährleisten, soweit möglich und in unserer Einflussphäre liegend, dass meldende Personen im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Beschwerden oder Hinweisen vor Benachteiligung und Bestrafung geschützt werden.

Wir haben eine **Verfahrensordnung** veröffentlicht, die den Prozess zur Einreichung und Bearbeitung von Meldungen bei Hengst beschreibt. Die Wirksamkeit des Meldeverfahrens werden wir mindestens einmal jährlich überprüfen und sofern erforderlich Anpassungen vornehmen.

3.4 Wirksamkeitskontrolle

Wir werden die Wirksamkeit unserer Maßnahmen einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüfen und bei Bedarf anpassen, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder bei unseren unmittelbaren Zulieferern rechnen müssen.

Wo immer möglich, beziehen wir die potenziell Betroffenen mit ein.

IV. Verantwortlichkeiten

Unsere Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung dieser Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte.

Um das Risikomanagement nach Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) bei Hengst adäquat zu steuern, haben wir aufbauorganisatorische Zuständigkeiten definiert. Ein Komitee aus Verantwortlichen relevanter Zentralfunktionen ist methodenverantwortlich für die Ausgestaltung des Risikomanagementsystems nach LkSG.

Ein durch Hengst benannter Menschenrechtsbeauftragter ist für die Überwachung und Verbesserung des Risikomanagementsystems nach LkSG zuständig, informiert regelmäßig und anlassbezogen die Geschäftsführung und stellt die externe Berichterstattung über menschenrechtliche Sorgfaltspflichten nach LkSG sicher.

Mit der operativen Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltsprozesse sind die relevanten Fachbereiche, insbesondere die zentrale Compliance-Abteilung, die Personalabteilung und der Einkauf betraut. Diese werden durch weitere Fachabteilungen unterstützt.

Die Hengst-Gesellschaften weltweit unterstützen die Umsetzung der in ihrem Verantwortungsbereich liegenden Sorgfaltsprozesse und gewährleisten ihre Einhaltung.

V. Ausblick und Berichterstattung

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ein andauernder Prozess ist. Daher entwickeln wir unsere Sorgfaltsprozesse kontinuierlich weiter.

Wir berichten einmal im Jahr an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei Hengst. Der Bericht erfolgt jährlich, beginnend ab dem ersten Quartal 2025.